



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **08/16/16G**  
vom **16.04.2008**  
P051024

Ratschlag und Entwurf betreffend Teilrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz). Anpassung an Schengen / Dublin

---

05.0124.02, Bericht JSSK vom 12.03.2008

://: Zustimmung mit Änderung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.1024.01 vom 26. September 2007 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 05.1024.02 vom 21. Februar 2008, beschliesst:

I.

**Das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 wird wie folgt geändert:**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> In hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege und in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen über den Personendatenschutz der massgeblichen Verfahrensordnungen.

§ 9 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

*Erhebung (Erkennbarkeit der Beschaffung)*

**§ 9.** Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe gefährdet wird.

<sup>2</sup> Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.

Ablage:

§ 13 Einleitungssatz und lit. a erhalten folgende neue Fassung:

**§ 13.** Die betroffene Person kann beim verantwortlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen. Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig,

a) wenn das verantwortliche Organ zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist,

Es wird folgende neue lit. b eingefügt:

b) die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder

Dadurch wird die bisherige lit.b zu lit.c.

In § 14 wird folgender neuer Abs. 3 beigefügt:

<sup>3</sup> Organe dürfen Personendaten anderen Organen oder Privaten, die nicht der Rechtshoheit eines Staates oder einer Organisation unterstehen, welche dem Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beigetreten sind, nur bekannt geben, wenn:

- a) die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet;
- b) durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessener Schutz garantiert wird;
- c) dies im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist, oder
- d) es im Einzelfall im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

Neu wird nach § 18 ein § 18a samt Titel eingefügt:

#### *Vorabkontrolle*

**§ 18a.** Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der Aufsichtsstelle zur Kontrolle vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsstelle gibt ihre Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 29 Abs. 4 ab.

Der Titel vor § 23 erhält folgende neue Fassung:

#### *Vermittlung durch die Aufsichtsstelle*

§ 26 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

*Unabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle*

**§ 26.** Der Kanton führt eine unabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle (Aufsichtsstelle).

<sup>2</sup> Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben weisungsunabhängig.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsstelle hat ihr eigenes Budget.

<sup>4</sup> Die Aufsichtsstelle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet.

Nach § 26 wird § 26a samt Titel eingefügt:

*Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz*

**§ 26a.** Der Grosse Rat wählt auf Antrag seiner Wahlvorbereitungskommission eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Datenschutz auf eine feste Amtsdauer von sechs Jahren. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Das Personalrecht des Kantons findet auf die Beauftragte oder den Beauftragten und sein Personal Anwendung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Das Amt der oder des Beauftragten für den Datenschutz kann auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.

<sup>4</sup> Die oder der Beauftragte darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen. Versieht sie oder er ein Teilpensum der Datenschutzaufsichtsstelle, so darf sie oder er mit Zustimmung der Wahlvorbereitungskommission eine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder eine solche aufnehmen. Die Wahlvorbereitungskommission erteilt ihre Zustimmung nicht, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.

<sup>5</sup> Die oder der Beauftragte leitet die Aufsichtsstelle.

<sup>6</sup> Sie oder er ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.

§ 27 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

*Kommunale Aufsichtsstellen*

**§ 27.** Die Gemeinden können für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle schaffen.

<sup>2</sup> Sehen sie davon ab oder erfüllt die kommunale Aufsichtsstelle die Anforderungen an die Unabhängigkeit nicht, so ist die kantonale Aufsichtsstelle zuständig.

<sup>3</sup> Die §§ 28 und 29 gelten für die kommunale Aufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 28 Titel, Einleitungssatz und lit. d erhalten folgende neue Fassung:

*Aufgaben der Aufsichtsstelle*

**§ 28.** Die Aufsichtsstelle kontrolliert nach einem durch sie autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Datenschutz. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- d) Sie erstattet der Wahlbehörde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, Feststellungen und Erfahrungen; der Bericht wird veröffentlicht.

In § 28 werden nach lit. g folgende neuen lit. h und i beigefügt:

- h) Sie kontrolliert Datenbearbeitungen gemäss § 18a.  
i) Sie arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Datenschutz-Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

§ 29 Abs. 2, 4-6 erhalten folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Die Aufsichtsstelle kann bei öffentlichen Organen und bei Drittpersonen, die von einem verantwortlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihr Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

<sup>4</sup> Die Aufsichtsstelle kann zu Datenbearbeitungen Empfehlungen abgeben. Das verantwortliche Organ, an welches die Empfehlung gerichtet ist, hat gegenüber der Aufsichtsstelle zu erklären, ob es der Empfehlung folgen will.

<sup>5</sup> Wenn ein verantwortliches Organ erklärt, der Empfehlung der Aufsichtsstelle nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die Aufsichtsstelle, soweit das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, ihre Empfehlung oder Teile davon als Weisung in Form einer Verfügung erlassen. Keine Weisung kann gegenüber dem Appellationsgericht erlassen werden.

<sup>6</sup> Das verantwortliche Organ, an welches die Weisung gerichtet ist, kann diese mit einem Rekurs ~~beim Appellationsgericht anfechten. gemäss den allgemeinen Vorschriften beim Regierungsrat anfechten, sofern ihm gegenüber dem Organ Aufsichtsbefugnisse zukommen. In den übrigen Fällen ist der Rekurs direkt an das Appellationsgericht zu richten.~~

In § 29 werden folgende neuen Abs. 7 und 8 beigefügt:

<sup>7</sup> ~~Die Aufsichtsstelle ist rekursberechtigt gegen Entscheide des Regierungsrates.~~

<sup>8</sup> Werden schutzwürdige Interessen offensichtlich oder schwerwiegend verletzt, so kann die Aufsichtsstelle anordnen, dass das verantwortliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten Überprüfung durch ~~das Appellationsgericht seine vorgesetzte Stelle~~ einschränkt oder einstellt.

## II.

### *Publikation, Rechtskraft und Wirksamkeit*

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.

Die Änderung wird mit Ausnahme der nachfolgend aufgezählten Bestimmungen nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Die Änderung der Bestimmungen der § 18a Abs. 2, § 26 Abs. 4 und § 29 Abs. 4–7 wird wirksam auf den Zeitpunkt, zu dem die oder der vom Grossen Rat gewählte Beauftragte die Stelle antritt. Dieser Zeitpunkt ist zu publizieren.